

Gesetz

vom ...

zur Änderung der Gesetzgebung über die Veröffentlichung der Erlasse (Vorrang der elektronischen Fassung)

Der Grosse Rat des Kantons Freiburg

nach Einsicht in die Botschaft des Staatsrats vom ... ;
auf Antrag dieser Behörde,

beschliesst:

Art. 1

Das Gesetz vom 16. Oktober 2001 über die Veröffentlichung der Erlasse (SGF 124.1) wird wie folgt geändert:

Art. 3 Grundsätze

- ¹ Die Erlasse werden in folgenden amtlichen Publikationsorganen veröffentlicht:
 - a) Amtliche Sammlung des Kantons Freiburg;
 - b) Systematische Gesetzesammlung des Kantons Freiburg.
- ² Die Bestimmungen über die ausserordentliche Veröffentlichung (Art. 15) bleiben vorbehalten.
- ³ Die Liste der Erlasse, die in der Amtlichen Sammlung erschienen sind, und die Daten nach Artikel 6 Abs. 2 werden im Amtsblatt veröffentlicht.
- ⁴ Die beiden Sammlungen werden in elektronischer Form in einer gemeinsamen Datenbank veröffentlicht. Der Staatsrat bestimmt, ob diese Sammlungen oder eine davon zu Vermarktungs- oder Aufbewahrungs- und Sicherheitszwecken gedruckt werden sollen; allenfalls legt er die Druckmodalitäten fest.

Art. 6

- ¹ Die Amtliche Sammlung des Kantons Freiburg (Amtliche Sammlung, ASF) ist das Organ zur laufenden Veröffentlichung der Erlasse.
- ² Sie enthält zudem die Angaben über die formelle Gültigkeit der veröffentlichten Erlasse, insbesondere diejenigen über die Ausübung der Volksrechte, das Inkrafttreten und eine allfällige Genehmigung durch den Bund.

Art. 7

- ¹ Die Systematische Gesetzessammlung des Kantons Freiburg (Systematische Gesetzessammlung, SGF) ist eine bereinigte und nach Sachgebieten geordnete Sammlung der kantonalen Erlasse.
- ² Die Erlasse, die in der Amtlichen Sammlung in beschränkter Form veröffentlicht werden (Art. 13 f.), werden in der Regel in der Systematischen Gesetzessammlung auf dieselbe Weise veröffentlicht.

Überschrift des 4. Abschnitts des 2. Kapitels

4. Datenbank

Art. 8 Inhalt

- ¹ Die Amtliche Sammlung und die Systematische Gesetzessammlung werden in elektronischer Form in der Datenbank der freiburgischen Gesetzgebung (Datenbank, BDLF) veröffentlicht.
- ² In der Datenbank wird die Chronologie der Erlasse aufbewahrt, und sie enthält soweit möglich Links zu den elektronisch veröffentlichten Vorarbeiten.
- ³ Die Datenbank muss eine bequeme Einsichtnahme in die Gesetzesdaten ermöglichen; zudem muss sie Instrumente, welche die Suche nach Texten und deren Vergleich vereinfachen, umfassen.

Art. 8a (neu) Praktische Anforderungen

- ¹ Die Datenbank wird im Internet verbreitet und ist direkt von der Website des Staates aus zugänglich.
- ² Mit geeigneten organisatorischen und technischen Massnahmen, die dem Stand der Technik entsprechen, müssen die Integrität, die Authentizität und die Verfügbarkeit der Daten, die in der Datenbank veröffentlicht werden, sowie deren langfristige Aufbewahrung und Nutzung gewährleistet werden.

Art. 8b (neu) Auslagerung

- ¹ Mit dem Hosting der Daten und der Informatikanwendung, die zu deren Verwaltung dient, dem Unterhalt der Informatikanwendung und der Hilfe für Benutzerinnen und Benutzer können Dritte beauftragt werden.
- ² Die betreffenden Dritten müssen die Anforderungen nach Artikel 8a Abs. 2 erfüllen.
- ³ Zudem bleibt Artikel 21a vorbehalten.

Art. 8c (neu) Gedruckte Texte

Einzelne Exemplare von Texten, die in der Datenbank veröffentlicht wurden, sind grundsätzlich gegen Gebühr in gedruckter Form erhältlich.

Art. 10 Abs. 1 und 2

- ¹ Jede Person kann die Datenbank und das Amtsblatt kostenlos bei der Staatskanzlei, den Oberämtern und den Gemeindeschreibereien einsehen.
- ² Für die Einsicht können eine vorherige Anmeldung verlangt und bestimmte Öffnungszeiten festgelegt werden.

Art. 12 Abs. 2

Aufgehoben

Art. 19 Abs. 4

Aufgehoben

Art. 21 [Massgebender Text]

b) Veröffentlichungen

¹ Der Inhalt der Texte, die in der Amtlichen Sammlung und in der Systematischen Gesetzessammlung veröffentlicht werden, ist massgebend; folgende Bestimmungen bleiben vorbehalten:

- a) Weichen die Amtliche Sammlung und die Systematische Gesetzessammlung voneinander ab, so ist die in der Amtlichen Sammlung veröffentlichte Fassung massgebend, es sei denn, eine Berichtigung oder Anpassung nach den Artikeln 22–25 sei vorgenommen worden.
- b) Weichen die elektronische und die gedruckte Fassung desselben Publikationsorgans voneinander ab, so ist die elektronische Fassung massgebend.

² Diese Regeln gelten nicht für die interkantonalen und internationalen Verträge.

Art. 21a (neu) Archivierung

Die Amtliche Sammlung, die in der Datenbank veröffentlicht wird, muss dem Staatsarchiv in der elektronischen Form abgegeben werden.

Art. 24 Abs. 1

Den Ausdruck «und der Einzelausgaben» streichen.

Art. 24a (neu) Anpassung der Darstellung

Die Vollzugsorgane für die amtlichen Publikationen dürfen die formale Gliederung und Darstellung der Erlasse, die in der Amtlichen Sammlung und in der Systematischen Gesetzessammlung veröffentlicht werden, den Bedürfnissen der Datenbank und dem elektronischen Format anpassen, sofern der Sinn der Erlasse nicht geändert wird.

Art. 25 Abs. 1, 2. Satz

Den Ausdruck «bei der nächsten Nachführung» streichen.

Art. 2

Das Gesetz vom 6. April 2001 über die Ausübung der politischen Rechte (SGF 115.1) wird wie folgt geändert:

Art. 136h

Steht dem Inkrafttreten eines Erlasses unter dem Gesichtspunkt der Ausübung der Volksrechte nichts oder nichts mehr entgegen, so veröffentlicht die Staatskanzlei diese Information unverzüglich in der Amtlichen Sammlung des Kantons Freiburg.

Art. 3

¹ Der Staatsrat legt das Inkrafttreten dieses Gesetzes fest.

² Dieses Gesetz untersteht dem Gesetzesreferendum. Es untersteht nicht dem Finanzreferendum.